

Endgültige Emissionsbedingungen

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)
vom 07. Juli 2014

zum Basisprospekt zum Emissionsprogramm
gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz
vom 27. Juni 2014

für WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen
in Form von

Festzinsschuldverschreibungen

ISIN DE000WGZ7UQ4

WGZ BANK AG
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen (die "Endgültigen Emissionsbedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Emissionsprogramm vom 27. Juni 2014 (einschließlich des entsprechenden Registrierungsformulars vom 30. April 2014) und etwaiger Nachträge dazu (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt, das Registrierungsformular und die Endgültigen Emissionsbedingungen wurden bzw. werden gemäß Artikel 14 der RL 2003/71/EG auf der Website der Emittentin ([www. http://www.wgzbk.de/wp-prospekte](http://www.wgzbk.de/wp-prospekte)) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt (einschließlich des Registrierungsformulars) im Zusammenhang mit den Endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen.

Den Endgültigen Emissionsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die betreffende Emission angefügt.

Teil I.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Typ/Kategorie der Wertpapiere	Festzinsschuldverschreibung
ISIN	DE000WZ7UQ4
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen werden vom 10.07.2014 an fortlaufend zum Verkauf angeboten.
Rückzahlungstermin	30.06.2022
Emissionsvolumen	EUR 75.000.000,00
Mindestzeichnung	EUR 1.000,00
Rendite	1,130 % Zinstagequotient: Actual/Actual (ICMA)
Anfänglicher Emissionspreis	100,150 %
Börsenplatz	Düsseldorf
Erster und letzter Börsenhandelstag	25.07.2014 28.06.2022
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	Euro 1.500,00
Rating	Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.
Prospektpflichtiges Angebot:	Ein Angebot kann in Deutschland (der "Öffentliche Angebotsstaat") vom 10.07.2014 (einschließlich) bis zum Ende der jeweiligen Dauer der Gültigkeit der unter diesem Basisprospekt veröffentlichten Endgültigen Emissionsbedingungen (einschließlich) (die "Angebotsfrist") durchgeführt werden.
Provisionen und Gebühren:	Keine.
Interessen, der an dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen:	Keine.
Kategorien potenzieller Investoren:	Privatanleger und Professionelle Anleger
Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts wie folgt zu:	Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts (generelle Zustimmung).
Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre wird gewährt in Bezug auf folgende Jurisdiktionen:	Deutschland
Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich:	Diese Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem

	Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission und die maßgeblichen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Basisprospekt, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekt in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.
Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann erfolgen während:	Der jeweiligen Dauer der Gültigkeit der unter diesem Basisprospekt veröffentlichten Endgültigen Emissionsbedingungen.

Teil II.

Die geltenden Emissionsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

Anleihebedingungen

Option I: Festzinsschuldverschreibung

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Ausgabe 803 der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro 75.000.000,00
(in Worten: Euro fünfundsiebzig Millionen)

(die „**Schuldverschreibung**“) ist eingeteilt in 75.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,00 (die „**Teilschuldverschreibungen**“) und wird am 10.07.2014 (der „**Valutierungstag**“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („**CBF**“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

§ 2

Verzinsung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 30.06.2014 (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) mit 1,150 % p.a. verzinst. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am 30.06. eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), erstmals am 30.06.2015 (der „**erste Zinszahlungstag**“) fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 5) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.
- (2) „**Zinsperiode**“ bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

- (a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in

die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

- (4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstermin (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Rückzahlungstermin kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (5) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das **TARGET-System** geöffnet ist.
„**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (6) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Rückzahlungstermin Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 30.06.2022 (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese gegebenenfalls erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder

- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin

das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im Juli 2014

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank

Emissionspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zwingend enthalten sein müssen, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element in die Zusammenfassung aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A. 2	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch sämtliche Finanzintermediäre.
	Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige	Die Emittentin erteilt den Finanzintermediären im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts.

	Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.	
	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.	Die Emittentin hat folgende Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, festlegt: Diese Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission und die maßgeblichen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Basisprospekt, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekt in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.
	Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet.	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs werden von diesem zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung gestellt.
Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	- WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank - „WGZ BANK“ oder „WGZ BANK – die Initiativbank“

B.2.	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	- Aktiengesellschaft - die Emittentin unterliegt deutschem Recht - Gründung am 26. August 2005 in der Bundesrepublik Deutschland - Hauptsitz ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland																																				
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	- Bekannte Trends, die die Aussichten des Emittenten beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten (Euro-Krise). In Folge der Finanzmarktkrise haben sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für Banken verändert. Besondere Herausforderungen sind hier vor allem das Trennbankengesetz sowie die erhöhten Eigenkapitalanforderungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.																																				
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	- Die WGZ BANK AG ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Der Konzern umfasst neben der WGZ BANK, die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH, Münster, und sieben weitere Tochterunternehmen.																																				
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	- Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder –schätzungen vor.																																				
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	- Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	WGZ BANK AG (Einzelabschluss) Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen der WGZ BANK AG per 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR) entnommen: <table><tr><th>Aktiva</th><th>2013</th><th>2012</th><th>Passiva</th><th>2013</th><th>2012</th></tr><tr><td>Forderungen an Kreditinstitute</td><td>21.890,2</td><td>21.082,5</td><td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td><td>26.994,0</td><td>26.274,9</td></tr><tr><td>Forderungen an Kunden</td><td>8.285,8</td><td>8.347,4</td><td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td><td>6.148,0</td><td>4.550,6</td></tr><tr><td>Handelsbestand</td><td>9.620,2</td><td>11.185,9</td><td>Verbriefte Verbindlichkeiten</td><td>8.173,9</td><td>8.317,6</td></tr><tr><td>Anteile an verbundenen Unternehmen</td><td>789,1</td><td>789,1</td><td>Sonstige Verbindlichkeiten</td><td>136,9</td><td>137,8</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>Eigen-</td><td>2.220,8</td><td>2.142,7</td></tr></table>	Aktiva	2013	2012	Passiva	2013	2012	Forderungen an Kreditinstitute	21.890,2	21.082,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.994,0	26.274,9	Forderungen an Kunden	8.285,8	8.347,4	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.148,0	4.550,6	Handelsbestand	9.620,2	11.185,9	Verbriefte Verbindlichkeiten	8.173,9	8.317,6	Anteile an verbundenen Unternehmen	789,1	789,1	Sonstige Verbindlichkeiten	136,9	137,8				Eigen-	2.220,8	2.142,7
Aktiva	2013	2012	Passiva	2013	2012																																	
Forderungen an Kreditinstitute	21.890,2	21.082,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.994,0	26.274,9																																	
Forderungen an Kunden	8.285,8	8.347,4	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.148,0	4.550,6																																	
Handelsbestand	9.620,2	11.185,9	Verbriefte Verbindlichkeiten	8.173,9	8.317,6																																	
Anteile an verbundenen Unternehmen	789,1	789,1	Sonstige Verbindlichkeiten	136,9	137,8																																	
			Eigen-	2.220,8	2.142,7																																	

			kapital		
Bilanz- summe	51.359,7	51.634,7	Bilanz- summe	51.359,7	51.634,7

Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der WGZ BANK AG (Einzelabschluss) per 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR):

Erfolgskomponenten	2013	2012
Zinsaufwendungen	765,9	885,20
Provisionsaufwendungen	90,0	79,0
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	219,6	213,70
Aufwendungen für Verlustübernahme	19,7	23,1
Zinserträge	950,3	1.076,3
Provisionserträge	199,5	181,9
Nettoertrag des Handelsbestands	80,0	131,4
Sonstige betriebliche Erträge	9,9	7,7
Jahresüberschuss	110,6	132,5

WGZ BANK-Konzern

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen des WGZ BANK-Konzerns per 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR) entnommen.

Aktiva	2013	2012	Passiva	2013	2012
Forderung en an Kredit- institute	22.966,5	24.321,7	Verbindlic hkeiten gegenüber Kredit- instituten	35.973,2	38.155,6
Forderung en an Kunden	37.006,9	37.482,9	Verbindlic hkeiten gegenüber Kunden	21.911,4	20.127,6
Handelsak tiva	8.198,5	9.960,2	Verbriefte Verbind- lichkeiten	22.789,9	25.333,2
Beteiligun gs- und Wert- papier- bestand	20.615,1	21.968,9	Handels- passiva	4.870,6	6.592,2
			Eigen- kapital	3.273,1	3.053,1
Bilanz- summe	90.925,7	96.082,1	Bilanz- summe	90.925,7	96.082,1

		Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung des WGZ BANK Konzernabschlusses per 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR) <table border="1"> <tr> <th>Erfolgskomponenten</th><th>2013</th><th>2012</th></tr> <tr> <td>Zinserträge</td><td>2.389,7</td><td>2.696,4</td></tr> <tr> <td>Zinsaufwendungen</td><td>1.921,4</td><td>2.210,2</td></tr> <tr> <td>Zinsüberschuss</td><td>468,3</td><td>486,2</td></tr> <tr> <td>Provisionserträge</td><td>177,6</td><td>162,9</td></tr> <tr> <td>Provisionsaufwendungen</td><td>110,2</td><td>103,9</td></tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td><td>67,4</td><td>59,0</td></tr> <tr> <td>Handelsergebnis</td><td>152,0</td><td>272,2</td></tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwendungen</td><td>284,3</td><td>278,9</td></tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss nach Ergebnis konzernfremde Gesellschafter</td><td>217,4</td><td>374,7</td></tr> </table>	Erfolgskomponenten	2013	2012	Zinserträge	2.389,7	2.696,4	Zinsaufwendungen	1.921,4	2.210,2	Zinsüberschuss	468,3	486,2	Provisionserträge	177,6	162,9	Provisionsaufwendungen	110,2	103,9	Provisionsüberschuss	67,4	59,0	Handelsergebnis	152,0	272,2	Verwaltungsaufwendungen	284,3	278,9	Konzernjahresüberschuss nach Ergebnis konzernfremde Gesellschafter	217,4	374,7
Erfolgskomponenten	2013	2012																														
Zinserträge	2.389,7	2.696,4																														
Zinsaufwendungen	1.921,4	2.210,2																														
Zinsüberschuss	468,3	486,2																														
Provisionserträge	177,6	162,9																														
Provisionsaufwendungen	110,2	103,9																														
Provisionsüberschuss	67,4	59,0																														
Handelsergebnis	152,0	272,2																														
Verwaltungsaufwendungen	284,3	278,9																														
Konzernjahresüberschuss nach Ergebnis konzernfremde Gesellschafter	217,4	374,7																														
	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung einer jeden wesentlichen Verschlechterung. Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	- Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2013 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten. - Entfällt. Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten.																														
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	- Die WGZ BANK hat 2014 auch als Reaktion auf die veränderten aufsichtsrechtlichen Anforderungen eine zehnprozentige Kapitalerhöhung durchgeführt. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 29. April 2014 in das Handelsregister eingetragen. Durch die Kapitalerhöhung flossen der WGZ BANK effektiv 292,23 Mio. EUR an Eigenmitteln zu.																														
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb der Gruppe	- Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns.																														

	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	- Die WL BANK und die WGZ BANK haben einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in den Grenzen des § 301 AktG – ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.										
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf drei Kunden-Zielgruppen: - Mitgliedsbanken (Volksbanken und Raiffeisenbanken in der Regionalen FinanzGruppe), - Firmenkunden (mittelständische Unternehmen und gewerbliche Immobilienkunden) sowie - Kapitalmarktpartner (In- und Auslandsbanken, institutionelle Kunden, Großkunden einschließlich staatlicher Kapitalmarktdressen, Staaten und supranationale Organisationen).										
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	- Die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, in die die Mitgliedsbanken als Kommanditisten ihre Anteile ganz überwiegend eingebracht haben, hält fast 90% der Aktien, jedoch übt innerhalb dieser Gesellschaft kein Kommanditist einen beherrschenden Einfluss aus, da das Stimmrecht auf eine Stimme je Kommanditist beschränkt ist. Der größte Aktionär, die Dortmunder Volksbank eG, hält direkt und indirekt (über die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG) 4% der Anteile der WGZ BANK.										
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	<table><tr><th>Rating der WGZ BANK</th><th>Moody's Deutschland GmbH</th></tr><tr><td>Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)</td><td>A1*</td></tr><tr><td>Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):</td><td>P-1**</td></tr><tr><td>Finanzkraft (Kategorien A, B, C, D, E):</td><td>C-***</td></tr><tr><td>Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):</td><td>stabil****</td></tr></table> *Langfristrating A1: „A“ geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. **Kurzfristrating P-1: Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. ***Finanzkraft-rating: „C“ geratete Banken verfügen über eine ausreichend hohe eigene Finanzkraft. In der Regel handelt es sich um	Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH	Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)	A1*	Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1**	Finanzkraft (Kategorien A, B, C, D, E):	C-***	Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	stabil****
Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH											
Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)	A1*											
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1**											
Finanzkraft (Kategorien A, B, C, D, E):	C-***											
Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	stabil****											

		Institute mit einer zwar eher eingeschränkten, aber noch immer hochwertigen Geschäftsstruktur **** Ausblick: bei der derzeitigen Momentaufnahme wird eher mit einem gleichbleibendem Rating gerechnet.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Schuldverschreibungen sind rechtlich Inhaberschuldverschreibungen, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen regelmäßige Zinszahlungen und am Rückzahlungstermin die Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen.
		- ISIN: DE000WZ7UQ4
C.2	Währung der Wertpapieremission	- Euro
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.	- Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.
C.8	- Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	- Bei den unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um Festzinsschuldverschreibungen - Die Schuldverschreibungen begründen das Recht der Gläubiger auf regelmäßige Zinszahlungen. - Die Schuldverschreibungen begründen das Recht der Gläubiger auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.
	- Rangordnung	- Nicht nachrangige Schuldverschreibungen - Gleichrangig mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Schuldverschreibungen
C.9	C.8 sowie: Nominaler Zinsertrag	C.8 sowie: Festverzinsliche Schuldverschreibungen
		Die Schuldverschreibungen verbriefen einen festen Zinsertrag über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen. Der Zinssatz bleibt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen gleich.
		Verzinsung: 1,150 % <i>per annum</i>
	Datum ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	30.06.2014

		Zinszahlungstage: 30.06. gj.
	Beschreibung des Basiswerts auf den sich Zinssatz stützt.	Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.
	Fälligkeitstermin und Vereinbarung für Darlehenstilgung einschließlich Rückzahlungsverfahren	Die Schuldverschreibungen werden, soweit nicht vorzeitig zurückgezahlt, am 30.06.2022 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
	Angabe der Rendite	- 1,130 %
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	- Entfällt. Es wird kein Vertreter für die Schuldverschreibungsinhaber bestellt.
C.10	C.9 sowie: Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird.	- C.9 sowie: - Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	- Für die Schuldverschreibungen wird ein Antrag auf Einbeziehung in den Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf gestellt.
Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	Die WGZ BANK unterliegt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:
		<u>Adressenausfallrisiko</u> Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der

		Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners
		<u>Marktpreisrisiko</u> Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können.
		<u>Liquiditätsrisiko</u> Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können.
		<u>Operationelle Risiken</u> Operationelle Risiken oder Betriebsrisiken sind potenzielle zukünftige Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die WGZ BANK, die insbesondere durch menschliches Fehlverhalten, die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen oder Systemen oder durch externe Ereignisse entstehen.
		<u>Änderung des Ratings</u> Sollten sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der WGZ BANK oder des Verbundes verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagentur führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, was wiederum zu einer verschlechterten Rentabilität und einer verschlechterten Wettbewerbssituation führen würde.
		<u>Wettbewerbsrisiken</u> Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in Westdeutschland, oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen - darunter insbesondere um mittelständische Firmenkunden - könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen.
		<u>Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes</u> Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der WGZ BANK und so zu erheblichen Verlusten führen.
		<u>Beteiligungsrisiken</u> Unter Beteiligungsrisiken versteht die WGZ BANK Risiken aus den eingegangenen Beteiligungen wie z.B. einen Dividendenausfall oder Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden.
		<u>Reputationsrisiken</u> Unter Reputationsrisiken wird das Risiko verstanden, dass die WGZ BANK durch eine negative Entwicklung ihrer Außenwahrnehmung

		auf den für sie relevanten Märkten eine Verschlechterung ihrer Geschäftsmöglichkeiten mit der Folge negativer Ergebniswirkungen erfährt.
		<u>Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen</u> Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und die Mitgliedschaft in der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung. Durch die Inanspruchnahme aus den wichtigen Verträgen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.
		<u>Politische Risiken</u> Außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse könnten dazu führen, dass sich die Geschäftsmöglichkeiten der WGZ BANK wesentlich verschlechtern und dadurch auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst wird.
		<u>Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken</u> Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der WGZ BANK könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<u>Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment</u>
		- Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anlegern geeignet, so dass jeder potentielle Käufer vor seiner Investitionsentscheidung die Geeignetheit der Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände überprüfen muss.
		- Jeder potentielle Anleger sollte • ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Schuldverschreibungen, die Vorteile und Risiken eines Investments in die Schuldverschreibungen und um die Informationen, die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder auf die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können; • die jeweiligen Emissionsbedingungen im Einzelnen verstehen; • die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können, die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können; • im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation ein

		Investment in die Schuldverschreibungen und die Auswirkung auf sein gesamtes Investmentportfolio beurteilen können; • ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken einer Investition in die jeweiligen Schuldverschreibungen zu tragen.
		- Die Schuldverschreibungen sind teilweise komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene Anleger erwerben in aller Regel solche komplexeren Finanzinstrumente nicht als alleinige Investition. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung im Bewusstsein eines abgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risikos für ihr gesamtes Portfolio.
		- Ein Anleger sollte keine Investition in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamte Investitionsportfolio hat.
		<u>Bonitätsrisiko</u>
		- Die Schuldverschreibungen sind stückelos verbriefte Inhaberpapiere und begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der WGZ BANK, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der WGZ BANK gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
		- Obwohl die WGZ BANK Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Daher ist die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.
		<u>Liquiditätsrisiko</u>
		- Es kann sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.
		- Falls Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann. - Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des

		Zustandekommens derartiger Kurse.
		<u>Marktpreisrisiko</u>
		- Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Schuldverschreibungen. Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt.
		<u>Zinsänderungsrisiko</u>
		Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt sinkt. Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zwar bei Fälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt, aber der fallende Kurs der Schuldverschreibung ist von Bedeutung, wenn die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft wird.
		Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken
		Der Inhaber der Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt verändert. Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen feststeht, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können.
		Erwerbs- und Veräußerungskosten
		Etwaige Erwerbs- und Veräußerungskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen.
		<u>Inanspruchnahme von Darlehen</u>
		Falls der Anleger den Erwerb der Schuldverschreibungen im Wege eines Darlehens finanziert, muss er – soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Darlehenszinsen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich.
		<u>Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte</u>
		Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Schuldverschreibungen verringert werden können.

		<u>Handel in Schuldverschreibungen</u>
		Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs kommen. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.
		<u>Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor dem letzten Bewertungstag</u>
		Der Market Maker bzw. die Börse stellen den Handel mit den Schuldverschreibungen spätestens kurz vor dem letzten Bewertungstag ein. Der Wert der Schuldverschreibungen kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem letzten Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass eine in den Anleihebedingungen vorgesehene Barriere erstmalig vor dem letzten Bewertungstag erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.
		<u>Angebotsgröße</u>
		Jeder Anleger sollte beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.
		<u>Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld</u>
		Risiken aus dem regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Bonität der Emittentin und den Preis der Schuldverschreibungen auswirken.
		<u>Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken</u>
		Die für die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirkt. Ferner können künftig eventuell gegen die WGZ Bank eingeleitete aufsichtsrechtliche Verfahren wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften haben.
		<u>Stresstests könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften auswirken</u>
		Die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften könnten infolge von Stresstests Maßnahmen unterliegen, die von den deutschen Finanzaufsichtsbehörden, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und/oder der Europäischen Zentralbank ("EZB") eingeleitet werden. Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit sowie die Reputation der Emittentin haben, wenn die WGZ BANK oder eines der Finanzinstitute, mit denen sie Geschäfte tätigt, bei diesen Stresstests negative Ergebnisse verzeichnet.
		<u>Die Emittentin könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem</u>

		<u>sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion ausgesetzt sein</u>
		Im Rahmen eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i> – „SSM“) wird die Emittentin unter die Aufsicht der EZB gestellt. Als vorbereitende Maßnahmen für die Übernahme ihrer neuen Aufsichtsfunktionen im Rahmen des SSM durch die EZB im November 2014 werden aufsichtsrechtliche Risikoprüfungen, Prüfungen der Forderungsqualität, Bilanzbewertungen und Stresstests bei bestimmten Banken der Eurozone durchgeführt. Die derzeitige Fassung des sogenannten <i>Single Resolution Mechanism</i> sieht vor, dass ein einheitliches Verfahren zur Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen sowie die Schaffung eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds auf den Weg gebracht werden. Diese Verfahren und/oder andere regulatorische Maßnahmen könnten zu einer Änderung der Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und erhöhten Kosten für Compliance und Berichterstattung führen und die Emittentin verpflichten, neben den bestehenden Beiträgen zu den Abwicklungskosten, Kostenbeiträge an den Fonds zu leisten. Darüber hinaus könnten diese Entwicklungen noch andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder Finanzlage der Emittentin haben.
		<u>Die Emittentin könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem Asset Quality Review und mit anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion sowie diesbezüglichen Stresstests ausgesetzt sein</u>
		Die Emittentin ist Gegenstand einer umfassenden Überprüfung durch die EZB. Hierzu zählen aufsichtsrechtliche Risikoprüfungen, Bilanzbewertungen sowie Prüfungen der Forderungsqualität (<i>Asset Quality Review</i> - „ AQR “) und Stresstests. Abhängig vom Ergebnis dieser Überprüfung und des AQR können sich hieraus zusätzliche Eigenkapitalanforderungen ergeben. Des Weiteren könnten sich die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests, des <i>Comprehensive Assessment</i> oder ihrer Bestandteile und ihre Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer negativ auf die Reputation der Emittentin oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken. Darüber hinaus könnten die sich aus den vorgenannten Aspekten ergebenden Risiken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder Finanzlage der Emittentin haben.
		<u>Verstärkte aufsichtsrechtliche Bemühungen, neue Vorschriften und die striktere Durchsetzung bestehender Vorschriften können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Bankgeschäft haben</u>
		Die Änderung der Eigenkapitalrichtlinie („ CRD IV “) sowie das entsprechende deutsche Ausführungsgesetz (das „ CRD IV-Umsetzungsgesetz “) sowie die neu eingeführten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und

		Wertpapierfirmen (die „CRR“ und zusammen mit der CRD IV sowie dem CRD IV-Umsetzungsgesetz das „CRD IV/CRR-Paket“) werden die Eigenkapitalanforderungen sowie die Liquiditätsanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft. Die Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen hat bereits zu einer Erhöhung der Kosten der WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften geführt und könnte dies auch weiterhin tun, was sich auf die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderung könnten die regulatorischen Aspekte zu verminderten Aktivitäten bei den Finanzinstituten führen, was erhebliche Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften haben könnte. Ferner könnte sich die Emittentin gezwungen sehen, ihr Kapital zu erhöhen oder ihre risikogewichteten Aktiva (RWA) in größerem Umfang zu reduzieren, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die langfristige Rentabilität der Emittentin haben könnte. Folglich könnte dies potenziell nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche oder rechtliche Position eines Anlegers in Verbindung mit den Schuldverschreibungen haben.
		<u>Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position von Anlegern beeinträchtigen</u>
		Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor. Derartige Eingriffe haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die betroffenen Institute als auch auf nicht betroffene Institute, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Refinanzierungsquellen und Kapital sowie die Möglichkeit des Einstellens und Haltens qualifizierter Mitarbeiter. Institute, wie die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften, können Wettbewerbsnachteile hinsichtlich ihrer Kostenbasis erleiden, insbesondere in Bezug auf ihre Refinanzierungskosten. Sie könnten außerdem Einbußen an Anleger- oder Anlegervertrauen erleiden und damit dem Risiko eines Liquiditätsverlusts ausgesetzt sein.
		<u>Gläubigerrechte könnten durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz oder Umsetzungsmaßnahmen zur europäischen Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) negativ beeinflusst werden</u>
		Als deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem sogenannten Restrukturierungsgesetz. Im Falle einer Bestandsgefährdung des betreffenden Kreditinstituts und einer sich hieraus ergebenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut gezwungen ist, seine Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Brückenbank zu übertragen. Auf europäischer Ebene befinden sich die EU-Institutionen in den

		letzten Schritten des Gesetzgebungsverfahrens bezüglich der BRRD, die nach einer möglichen Umsetzung in Deutschland der BaFin und anderen zuständigen Behörden im Falle einer Krise bei bestimmten europäischen Kreditinstituten, einschließlich einer die Emittentin betreffenden Krise, erhebliche Interventionsrechte einräumen würde. Da die relevanten Gesetzgebungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen sind, besteht noch Unsicherheit darüber, unter welchen Umständen und wie genau das Konzept der Beteiligung von Bankgläubigern an den Kosten der Sanierung und Abwicklung von Banken in anwendbares Recht umgesetzt wird. Als Abwicklungsinstrument steht zunächst das sogenannte Bail-in-Instrument zur Verfügung, welches bestimmte Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse einer Abwicklungsbehörde für Verbindlichkeiten eines Instituts vorsieht. Diesbezüglich wird vorgegeben, dass die Anteilseigner und Bankgläubiger grundsätzlich in einer vorgegebenen Rangfolge an Verlusten beteiligt werden sollen. Weiterhin steht die Unternehmensveräußerung oder die Veräußerung von Anteilen des in Abwicklung befindlichen Instituts, die Errichtung eines Brückeninstituts sowie die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten des ausfallenden Instituts zur Verfügung. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 10. Juli 2013 bekanntgegeben, dass sie ihre temporären Regelungen für staatliche Beihilfen für die Prüfung einer öffentlichen Unterstützung für Finanzinstitute in Krisensituationen geändert hat (die „Revidierten Leitlinien für staatliche Beihilfen“). Die Revidierten Leitlinien für staatliche Beihilfen sehen verstärkte Anforderungen einer Lastenbeteiligung vor, aufgrund deren Banken mit Kapitalbedarf sich zunächst an die Aktionäre und Inhaber nachrangiger schuldrechtlicher Wertpapiere wenden müssen, bevor sie auf staatliche Rekapitalisierungs- oder Vermögenssicherungsmaßnahmen zurückgreifen können. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise bei der Emittentin und damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz oder vor Einleitung entsprechender Verfahren in besonderem Umfang einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und dass sie in einem solchen Fall potenziell ihr investiertes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren oder dass die Schuldverschreibungen in Anteilspapiere der Emittentin umgewandelt werden.
		<u>Risiken in Verbindung mit einer Trennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft</u>
		Nach dem Trennbankengesetz müssen Handelsaktivitäten von Kreditinstituten, vorbehaltlich bestimmter Kriterien, rechtlich getrennt von den anderen Geschäftsbereichen in separaten Tochtergesellschaften durchgeführt werden. Die Emittentin geht derzeit davon aus, dass sie nicht von der Abtrennungspflicht betroffen sein wird. Sollten sich die Grundlagen dieser Einschätzung ändern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich infolgedessen eine Abtrennungspflicht für die Emittentin ergibt. Infolgedessen könnte die Emittentin über eine grundlegend andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit verfügen oder dies könnte andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin haben oder dies könnte sich

		anderweitig negativ auf das Geschäftsmodell der Emittentin auswirken, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen bzw. andere Gläubiger der Emittentin haben könnte.
		<u>Die staatliche Schuldenkrise in Europa könnte sich ausbreiten oder Mitgliedsstaaten könnten aus der Währungsunion austreten, was zu Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte</u>
		Aufsichtsrechtliche und politische Maßnahmen der europäischen Regierungen als Reaktion auf die staatliche Schuldenkrise in Europa könnten nicht ausreichen, um zu verhindern, dass sich die Krise ausbreitet oder dass ein Mitgliedstaat bzw. mehrere Mitgliedstaaten aus der Währungsunion bezüglich des Euro wieder austritt/ austreten. Ein Rückzug eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten aus der Währungsunion könnte unabsehbare Folgen für das Finanzsystem und die allgemeine Wirtschaftsentwicklung haben, was zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit, zu Abschreibungen auf Vermögenswerte und Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte. Die Möglichkeiten der Emittentin, sich vor diesen Risiken zu schützen, sind begrenzt.
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	- Entfällt. Die Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	- Emissionsvolumen: EUR 75.000.000,00 - Emissionskurs: 100,150 % - Mindestzeichnungsbetrag: EUR 1.000,00 - Art des Verkaufs: Öffentliches Angebot - Verkaufsbeginn und Verkaufsende: Die Schuldverschreibungen werden ab dem 10.07.2014 während der jeweiligen Dauer der Gültigkeit der unter diesem Basisprospekt veröffentlichten Endgültigen Emissionsbedingungen zum Verkauf angeboten.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte.	- Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	- Entfällt. Es fallen keine Kosten an.

Düsseldorf, im Juli 2014

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank